

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei

Grußwort von

Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr 2010 geht zu Ende. Dies ist die Zeit, inne zu halten und auf das Erreichte zu blicken.

Im Rahmen meiner zahlreichen Besuche habe ich eine hochmotivierte hessische Justiz kennen gelernt und konnte mir vor Ort ein Bild von den Anforderungen machen, die an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden. Für Ihren Einsatz und Ihr überdurchschnittliches Engagement möchte ich Ihnen ausdrücklich danken.

Wir stehen vor der großen Herausforderung, die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu werden wir die Justizbehörden weiterhin konsequent modernisieren. Es gehören aber auch zukunftsste feste Gerichtstandorte und ein gerechter Belastungsausgleich dazu.

Auf allen drei Feldern sind wir in diesem Jahr ein gutes Stück vorangekommen. Im Bereich der eJustice setzt Hessen seit Jahren bundesweit Akzente. In diesem Jahr wurde zum Beispiel das Portal „Justiz-Auktionen“ eröffnet, welches den Gerichtsvollziehern die Gelegenheit bietet, beschlagnahmte Gegenstände zur Verwertung über das Internet anzubieten.

Anfang des Jahres haben wir das Justizzentrum Wiesbaden eingeweiht, in Hanau wird das Justizzentrum derzeit erweitert. Diese bauliche Infrastruktur ermöglicht die Neuorganisation von Geschäftsabläufen und erhöht die Effektivität der Arbeit. Eine Besonderheit stellt das elektronische Sitzungssaalmanagement dar, das zentral gesteuert Prozessbeteiligte wie Besucher auf Bildschirmen über die jeweiligen Sitzungen informiert. Auch dies leistet einen Beitrag zu mehr Bürgernähe in der Justiz.

Den Weg in die Richtung moderner Organisationsstrukturen werden wir konsequent weitergehen. Der Ausbau des Kompetenzzentrums für Wirtschaftsstrafrecht zu einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gehört ebenso dazu wie die Gründung der Häuser des Jugendrechts.

Die Verbesserungen gehen Hand in Hand mit den Bemühungen, diese starken Strukturen auch im nächsten Jahrzehnt für die öffentlichen Haushalte finanzierbar zu halten. Das

Haushaltsdefizit sowie die Gesamtschuldenlast Hessens stellen das Land vor große Herausforderungen. Der Schuldenabbau, an dem sich alle Ressorts beteiligen müssen, ist deshalb eine Frage der Generationengerechtigkeit. Die hessische Justiz wird mit den beschlossenen Reformen ihren Teil dazu beitragen. Dabei kommen insbesondere Maßnahmen zum Tragen, die zur Reduzierung der Sachausgaben sowie der Hochbaukosten und zu einer gerechteren Verteilung des Personaleinsatzes führen. Sie wurden von einer Projektgruppe erarbeitet, die sich strikt an Vorschlägen des Hessischen Rechnungshofes orientierte, welcher auch eine Reduzierung von Standorten empfohlen hatte. Maßstab ist dabei, das hohe Leistungs- und Qualitätsniveau der hessischen Justiz und die Versorgung der Rechtsuchenden in der Fläche weiterhin zu gewährleisten. Hierfür baue ich auch in Zukunft auf Ihr Engagement und Ihre Leistungsbereitschaft, für die ich mich nochmals bedanken möchte.

Ein nicht zu unterschätzender, wenn auch nicht allein in hessischer Hand liegender Bereich ist die Belastungsreduzierung auf gesetzgeberischem Wege. Im Bundesrat haben wir uns dafür stark gemacht, Strukturen zu entschlacken, um dadurch die Entlastung der Behörden und Instanzgerichte zu erreichen. Dazu gehören die von Hessen geforderte Reform der Prozesskostenhilfe, die Abschaffung des Richtervorbehalts bei typischen Verkehrsdelikten und die Heraufsetzung von Berufungssummen.

Im Land haben wir die im Zuge der Föderalismusreform übertragenen Kompetenzen genutzt und mit den hessischen Vollzugsgesetzen die Grundlage für ein modernes Recht des Strafvollzugs an Erwachsenen sowie der Untersuchungshaft geschaffen. Die Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung auf Bundesebene unterstützen wir aktiv, weil wir ein hohes Interesse daran haben, den hessischen Bürgerinnen und Bürgern rechtsstaatlich abgesichert ein Höchstmaß an Schutz zu bieten.

Die Zusammenarbeit der Bereiche Justiz, Integration und Europa hat sich hervorragend entwickelt. Basierend auf den hessischen Erfahrungen im Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren wurden neue Perspektiven in grenzüberschreitenden Rechtshilfeverfahren vorgestellt. Mit Bursa, seit Oktober neue Partnerregion Hessens, sind nicht nur integrations- und europäische Projekte, sondern im Vorfeld der CeBIT 2011 auch Zusammenarbeiten im IT-Bereich geplant.

Im zurückliegenden Jahr haben wir in der hessischen Justiz die Weichen dafür gestellt, dass wir auch künftig modern, effizient und bürgernah arbeiten können. Für das kommende Jahr wünsche ich mir, dass wir weiterhin gemeinsam die Umsetzung dieser Herausforderungen meistern und freue mich auf eine vertrauensvolle und kreative Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute, ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen schwungvollen Start in das Jahr 2011 und verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr

Jörg-Uwe Hahn

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa

Stellv. Ministerpräsident

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Hessische Gnadenerordnung, RdErl. d. MdJIE v. 14.10.2010	319
	Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeits- fahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	341
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. . . .	348
	Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2010	349
	Personalnachrichten	350
	Stellenausschreibungen	358
	Buchbesprechungen	362

RUNDERLASSE

Nr. 27 Hessische Gnadenerordnung, RdErl. d. MdJIE v. 25.10.2010 (4251 - III/C 2 - 2010/9655 - III/A) - JMBl. S. 319 -

- Gült.-Verz. Nr. 248 -

Hessische Gnadenerordnung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundlagen der Gnadenerordnung, Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Begnadigungsrechts

Zweiter Abschnitt Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche

- § 3 Gnadenbehörden
- § 4 Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens
- § 5 Gnadengesuche
- § 6 Vorrang der Entscheidungen von Gericht und Vollstreckungsbehörde
- § 7 Gnadengesuche in Kostensachen
- § 8 Vorläufige Einstellung der Vollstreckung

- § 9 Ermittlungen der Gnadenbehörde
- § 10 Stellungnahme zu dem Gnadengesuch
- § 11 Anhörung weiterer Stellen
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Form des Berichts
- § 14 Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung
- § 15 Entscheidung durch die Gnadenbehörde
- § 16 Inhalt, Form und Bekanntgabe der Entscheidung

Dritter Abschnitt **Gnadenweise Strafaussetzung**

- § 17 Befugnis der Gnadenbehörden zur Bewilligung gnadenweiser Aussetzung der Vollstreckung
- § 18 Voraussetzungen für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung
- § 19 Auflagen und Weisungen
- § 20 Dauer der Bewährungs- und Unterstellungszeit
- § 21 Belehrung
- § 22 Zurücknahme der Strafaussetzung
- § 23 Widerruf der Strafaussetzung
- § 24 Überwachung
- § 25 Schlussentscheidung

Vierter Abschnitt **Gnadenweise Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

- § 26 Befugnis der Gnadenbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot
- § 27 Richtlinien zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Fünfter Abschnitt **Gnadenweise Gewährung von Strafausstand**

- § 28 Gewährung von Strafausstand
- § 29 Zuständigkeit bei gnadenweiser Gewährung von Strafausstand

Sechster Abschnitt **Beschwerden**

- § 30 Beschwerden

Siebter Abschnitt **Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen**

- § 31 Registerführung
- § 32 Aktenführung
- § 33 Statistische Erhebungen

Achter Abschnitt **Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten

Aufgrund des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenspruchs vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 519) wird bestimmt:

Erster Abschnitt **Allgemeines**

§ 1

Grundlagen der Gnadensordnung, Geltungsbereich

- (1) In Hessen steht das Recht der Begnadigung der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu, die oder der es auf andere Stellen übertragen kann (Art. 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Hessen). Nach dem Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenspruchs ist die Befugnis, in Gnadensachen zu entscheiden für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa übertragen, soweit sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Entscheidung in Gnadensachen nicht vorbehalten hat. Dies gilt auch für behördlich festgesetzte Geldbußen, Disziplinarmaßnahmen nach dem Hessischen Disziplinargesetz und der Bundesnotarordnung, Fahrverbote und Ordnungsmittel, soweit die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa für die Angelegenheit fachlich zuständig ist. Soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die bedingte Strafaussetzung gewährt hat, werden nach dem Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenspruchs die Folgeentscheidungen einschließlich der Zuständigkeit für den Widerruf und den Straferlass der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa übertragen.

- (2) Die Vorschriften dieser Gnadensordnung gelten für das Gnadensverfahren bei Freiheits-, Jugend-, Geld- und Nebenstrafen, Strafarresten, Nebenfolgen, Maßregeln der

Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, den Anordnungen von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung und Ordnungsmitteln, auf die rechtskräftig von ordentlichen Gerichten des Landes Hessen in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Landes erkannt worden ist. Sie gelten auch bei Geldbußen in Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist.

- (3) Die Gnadensordnung gilt auch für Ordnungsmittel (Ordnungshaft, Ordnungsgeld), die von hessischen Gerichten für Arbeitssachen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit oder von dem Hessischen Finanzgericht festgesetzt worden sind.
- (4) Die Gnadensordnung gilt auch für Maßnahmen, die von einem Ehren- oder Berufsgericht des Landes festgesetzt worden sind.

§ 2

Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis:

1. endgültige Gnadenerweise zu erteilen, und zwar

- a) rechtskräftig erkannte Strafen und Nebenstrafen sowie Ordnungsmittel ganz oder teilweise zu erlassen, aufzuheben oder umzuwandeln,
- b) Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch gerichtliche Entscheidungen angeordnet worden sind oder sich kraft Gesetzes ergeben, ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu mildern,
- c) die Anordnung von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, auf die durch gerichtliche Entscheidungen erkannt worden ist, aufzuheben,
- d) die der Staatskasse zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Geldbußen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden,

2. die Vollstreckung von Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafen, Geldbußen, Kosten und

Strafarresten unter Festsetzung einer Bewährungszeit auszusetzen (gnadenweise Strafaussetzung),

3. die Vollstreckung einer Strafe oder Nebenstrafe vorübergehend aufzuschieben oder zu unterbrechen (gnadenweiser Strafausstand).
- (2) Die im Jugendstrafrecht zulässigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sind dem Begnadigungsrecht nicht entzogen. Vergünstigungen im Gnadenwege dürfen aber nur ausnahmsweise und nur dann gewährt werden, wenn der Zweck des Zuchtmittels oder der Erziehungsmaßregel nicht vereitelt wird.

Zweiter Abschnitt **Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche**

§ 3 **Gnadenbehörden**

- (1) Gnadenbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem die Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist. Hat das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden, so ist die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Gnadenbehörde, sofern nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht.
- (2) Bei Ordnungsmitteln, die von Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten oder dem Hessischen Finanzgericht festgesetzt worden sind, ist Gnadenbehörde die Präsidentin oder der Präsident des erkennenden Gerichts. Für zivilgerichtliche Ordnungsmittel, die von einem Amtsgericht festgesetzt worden sind, ist die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts Gnadenbehörde, sofern nicht das Amtsgericht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist. Gnadenbehörde für Ordnungsmittel der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und für Ordnungsmittel der Gerichte für Arbeitsachen die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
- (3) Bei Maßnahmen, die von einem Ehren- oder Berufsgericht festgesetzt worden sind, ist die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Gnadenbehörde.
- (4) Bei Gesamtstrafen richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Gnadenbehörde nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat. Einer Anhörung der für die übrigen

Einzelstrafen zuständigen Gnadensbehörden bedarf es nur, wenn es wegen der Bedeutung der Einzelstrafen erforderlich ist; dies gilt auch, sofern sich die Gesamtfreiheitsstrafe aus Einzelstrafen von Gerichten mehrerer Länder zusammensetzt.

- (5) Betrifft ein Gnadengesuch mehrere Strafen hessischer Gerichte, die zu einer Gesamtstrafe nicht zusammengefasst werden können, so wird das Gnadensverfahren auch dann nur von einer Gnadensbehörde durchgeführt, wenn mehrere Gnadensbehörden örtlich zuständig wären. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 462a Abs. 3 und 4 der Strafprozessordnung.

§ 4

Prüfung der Gnadensfrage und Vertraulichkeit des Gnadensverfahrens

- (1) Die Gnadensfrage wird auf Antrag oder von Amts wegen geprüft.
- (2) Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde, die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und die Leitung der Justizvollzugsanstalt können bei der zuständigen Gnadensbehörde die Einleitung eines Gnadensverfahrens anregen, wenn sie einen Gnadenerweis im Hinblick auf die Persönlichkeit der verurteilten Person und die besonderen Umstände des Falles für angezeigt halten.
- (3) Das Gnadensverfahren ist vertraulich. Gnadensvorgänge unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Über Ausnahmen entscheidet die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa.
- (4) Stellen, die nicht befugt sind, einen Gnadenerweis zu erteilen, haben sich aller Äußerungen oder Zusicherungen zu enthalten, die geeignet sind, bei der verurteilten Person, ihren Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten Hoffnungen auf einen Gnadenerweis zu erwecken.

§ 5

Gnadengesuche

- (1) Gnadengesuche können schriftlich oder in Eilfällen mündlich gestellt werden. Die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, mündliche Gnadengesuche zu protokollieren.

- (2) Mündliche Gesuchsteller sind darauf hinzuweisen, dass das Gnadengesuch einen Rechtsbehelf nicht ersetzen kann und auch die Vollstreckung nicht hemmt.

§ 6

Vorrang der Entscheidungen von Gericht und Vollstreckungsbehörde

- (1) Gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Vollstreckungs- oder Vollzugsbehörde, durch die das Ziel eines Gnadengesuchs auf eine im Gesetz vorgesehene Weise erreicht werden kann, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadungsverfahren. Bis zu einem Abschluss des Verfahrens hält die Gnadenbehörde mit dem Gnadungsverfahren inne.
- (2) Gnadengesuche sind darauf zu prüfen, ob sie Anlass zu gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen geben können, die den Gnadenweg entbehrlich machen können.
- (3) Trifft das Gericht, die Vollstreckungs- oder Vollzugsbehörde eine Entscheidung oder Maßnahme, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht, so ist das Gnadungsverfahren als erledigt anzusehen. Ist anzunehmen, dass der verurteilten Person die ergangene Entscheidung mitgeteilt wurde, bedarf es keiner Unterrichtung über die Erledigung des Gnadenvfahrens.

§ 7

Gnadengesuche in Kostensachen

Über Gnadengesuche, in denen ausschließlich um Stundung oder Erlass von Gerichtskosten gebeten wird, wird im Gnadungsverfahren nur entschieden, soweit eine Stundung oder der Erlass der Gerichtskosten nach den §§ 59 oder 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden sind.

§ 8

Vorläufige Einstellung der Vollstreckung

- (1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.
- (2) Die Gnadenbehörde kann jedoch die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch einstellen, wenn Gnadengründe glaubhaft dargelegt werden oder sonst ersichtlich sind und der verurteilten Person durch die sofortige Vollstreckung erhebliche Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

- (3) Eine vorläufige Einstellung kommt nicht in Betracht, wenn die verurteilte Person fluchtverdächtig ist oder die Strafzwecke die sofortige Vollstreckung erforderlich machen. Die Vollstreckung soll in der Regel nicht vorläufig eingestellt werden, wenn eine Strafverbüßung oder der Vollzug einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder wenn sich die verurteilte Person wegen einer anderen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits in Strafhaft befindet oder untergebracht ist.
- (4) Ist ein Gnadengesuch abgelehnt worden, so darf die Gnadenbehörde die Vollstreckung nur einstellen, wenn neue, erhebliche Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.
- (5) Über die vorläufige Einstellung ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist im Gnadenheft zu vermerken.

§ 9

Ermittlungen der Gnadenbehörde

- (1) Die Gnadenbehörde hat alle notwendigen Ermittlungen unverzüglich und möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Jede Verzögerung des Verfahrens ist zu vermeiden. Die tatsächlichen Angaben in dem Gnadengesuch sind zu überprüfen. Auch sind Ermittlungen über die gegenwärtigen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person durchzuführen.
- (2) Bei den Ermittlungen muss im Interesse der verurteilten Person vermieden werden, dass andere Personen unnötig von der Bestrafung Kenntnis erlangen.
- (3) Um die Vornahme der Ermittlungen ist die Gerichtshilfe, die zuständige Polizeibehörde oder eine sonst geeignete Stelle zu ersuchen. Die aufklärungsbedürftigen Tatsachen sind einzeln zu bezeichnen, um nachträgliche Anfragen zu vermeiden. In besonders eiligen Fällen sind Auskünfte fernmündlich oder auf elektronischem Weg einzuholen.
- (4) Der verurteilten Person kann die Beibringung aller für die Bearbeitung des Gnadengesuchs erforderlichen Unterlagen aufgegeben werden. So kann verlangt werden, dass sie ein ärztliches Zeugnis oder eine Arbeitsbescheinigung, eine Bescheinigung der Finanzbehörde über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt oder eine Erklärung abgibt, dass sie mit einer Auskunft durch die Finanzbehörde einverstanden ist.

- (5) Offensichtlich unbegründete oder aussichtslose Gnadengesuche bedürfen keiner Ermittlungen.

§ 10

Stellungnahme zu dem Gnadengesuch

(1) Die Gnadenbehörde führt eine Stellungnahme herbei:

1. der Leitung der Justizvollzugsanstalt, wenn sich die verurteilte Person - auch in anderer Sache - in Haft befindet,
2. der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, wenn sich die verurteilte Person im Maßregelvollzug befindet (§§ 63, 64 Strafgesetzbuch, § 7 Jugendgerichtsgesetz),
3. des Gerichts des ersten Rechtszuges,
4. des Berufungsgerichts, wenn das Berufungsurteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich vom ersten Urteil abweicht,
5. des Vollstreckungsgerichts nach den §§ 78a und 78b des Gerichtsverfassungsgesetzes,
6. der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters in Jugendstrafsachen,
7. der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters bei der Bundeswehr, sofern Freiheitsstrafen, Jugend- oder Strafarreste durch Dienststellen der Bundeswehr vollzogen werden.

(2) Die Leitung der Vollzugseinrichtung äußert sich in ihrer Stellungnahme über die Persönlichkeit der verurteilten Person, deren Führung in der Anstalt, die Wirkung des Vollzugs der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung sowie über deren Möglichkeit, nach der Entlassung Unterkunft und Arbeit zu finden. Der Stellungnahme sind in geeigneten Fällen die Gefangenenpersonalakten beizufügen. Die Stellungnahme kann unterbleiben, wenn seit Beginn des Strafvollzugs oder des Maßregelvollzugs oder seit einer früheren Äußerung über die verurteilte Person erst ein Monat verstrichen ist.

- (3) Die Stellungnahme des Gerichts gibt die oder der Vorsitzende ab; bei Kollegialgerichten äußert sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, und zwar an erster Stelle. Hat sich die Besetzung des Gerichts seit der Verkündung der Entscheidung geändert, so sind nur die oder der Vorsitzende und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, zu hören, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (4) Bei Gesamtstrafen ist nur die Stellungnahme des Gerichts einzuholen, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

§ 11 **Anhörung weiterer Stellen**

Sofern die Äußerungen weiterer Behörden und Stellen für die Entscheidung in der Gnadenfrage bedeutsam sein können, soll ihnen die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es sollen regelmäßig gehört werden:

1. das Jugendamt in Jugendschutzsachen,
2. die zuständige Finanz-(Zoll-)Behörde in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen,
3. die Deutsche Bundesbank in Münzstrafsachen,
4. die vorgesetzte Dienstbehörde in Strafsachen gegen Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten und Tarifbeschäftigte,
5. die Antragsberechtigten, sofern Strafantrag nach § 77a des Strafgesetzbuchs gestellt wurde,
6. die Bewährungshilfe, sofern die verurteilte Person in den letzten fünf Jahren unter Bewährungsaufsicht gestanden hat,
7. die Führungsaufsichtsstelle, sofern die verurteilte Person unter Führungsaufsicht steht oder gestanden hat.

§ 12

Berichterstattung

Nach Abschluss der Ermittlungen berichtet die Gnadenbehörde über die Leiterin oder den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft, die oder der eine Stellungnahme beifügt, der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa, wenn

1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich die Gnadenentscheidung vorbehalten hat,
2. die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa einen Bericht angefordert oder sich die Entscheidung über einen Gnadenerweis vorbehalten hat,
3. die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis für angezeigt erachtet, zu dessen Erteilung sie nicht ermächtigt ist, oder
4. eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen einen Gnadenerweis befürwortet, den die Gnadenbehörde nicht gewähren darf oder will.

§ 13

Form des Berichts

- (1) Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung eines Vordrucks oder in einer entsprechenden Form. In Gnadensachen, die Strafausstandsgesuche zum Gegenstand haben, kann eine andere Form des Berichts gewählt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben über die Straftat der verurteilten Person, die gerichtliche Entscheidung, den Stand der Vollstreckung und das Begehren der das Gesuch stellenden Person vollständig sind.
- (2) Ist in einer Gnadensache bereits berichtet worden, so kann unter Hinweis auf den früheren Bericht ein abgekürzter Bericht ohne Benutzung eines Vordrucks erstattet werden. Inzwischen eingetretene Änderungen, die für die Beurteilung der Gnadenfrage von Bedeutung sind, sind mitzuteilen.
- (3) Über die Gnadengesuche mehrerer verurteilter Personen kann in einem Vordruck berichtet werden, wenn sie die gleiche Strafsache betreffen und die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet.

- (4) Ist nur über das Gesuch der verurteilten Person zu berichten, sind aber Mitverurteilte vorhanden, so enthält der Bericht auch Aussagen über den Stand der Strafvollstreckung und über die den Mitverurteilten erteilten Gnadenerweise.
- (5) Wird in einer Strafsache, in der die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung widerrufen wurde, zur Gnadenfrage berichtet, so sind auch Gründe des Widerrufs darzulegen.
- (6) Mit dem Bericht, dem in den Fällen des § 12 Nr. 1 ein Doppel beizufügen ist, sind vorzulegen:
1. das Gnadenheft,
 2. die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch für alle Einzelstrafen,
 3. das Vollstreckungsheft,
 4. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
 5. sonstige Akten und Unterlagen, die für die Entscheidung der Gnadenfrage wesentlich sein können.

§ 14

Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung

Wird nach der Berichterstattung eine Änderung in den Verhältnissen der verurteilten Person bekannt, die für die Gnadenfrage von Bedeutung sein könnte, so ist der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa unverzüglich, wenn nötig fernmündlich, zu berichten.

§ 15

Entscheidung durch die Gnadenbehörde

- (1) Ist nicht nach § 12 zu berichten und ist das Gnadengesuch oder die Anregung zur Einleitung eines Gnadenverfahrens auch nicht in anderer Weise erledigt worden, so ist die Gnadenbehörde ermächtigt, einen Gnadenerweis abzulehnen.

- (2) Die für die ablehnende Entscheidung wesentlichen Gründe legt die Gnadenbehörde in einem Vermerk im Gnadenheft nieder.

§ 16

Inhalt, Form und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Gnadenbehörde gibt die in einem Gnadenverfahren getroffene Entscheidung ohne Mitteilung der Gründe der gesuchstellenden Person und bei Gewährung eines Gnadenerweises auch der verurteilten Person bekannt. Hat eine der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen die Einleitung eines Gnadenverfahrens angeregt, so wird sie über das Ergebnis des Gnadenverfahrens durch Vorlage des Gnadenheftes unterrichtet.
- (2) Ist die Gnadenbehörde nicht zugleich Vollstreckungsbehörde, so übersendet sie dieser eine Abschrift des Bescheides. Befindet sich die verurteilte Person in Strafhaft, so erhält auch die Leitung der Justizvollzugsanstalt eine Abschrift.
- (3) Bei einer verurteilten Person, die zum Zeitpunkt der Gnadenentscheidung noch minderjährig ist, erhalten auch die gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des Bescheides.
- (4) Der Bescheid ist in der Regel schriftlich mitzuteilen, und zwar in einem verschlossenen Umschlag. Vordrucke dürfen nicht benutzt werden.
- (5) In dem Bescheid der Gnadenbehörde ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Entscheidung auf Grund der durch die Ministerin oder den Minister der Justiz, für Integration und Europa erteilten Ermächtigung ergeht.
- (6) Bei ablehnenden Bescheiden ist in der Regel deutlich zu machen, dass der beantragte Gnadenerweis nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände als unbegründet oder als zurzeit unbegründet abgelehnt wird.
- (7) In dem ablehnenden Gnadenbescheid kann die gesuchstellende Person auf die Möglichkeit der Beschwerde besonders hingewiesen werden.

Dritter Abschnitt Gnadenweise Strafaussetzung

§ 17

Befugnis der Gnadenbehörden zur Bewilligung gnadenweiser Aussetzung der Vollstreckung

(1) Die Gnadenbehörden sind befugt, die Vollstreckung von

1. Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
2. Jugendstrafen und Restjugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
3. Jugendarresten,
4. Strafarresten,
5. Geldstrafen und Restgeldstrafen sowie Geldbußen und Restgeldbußen

ganz oder teilweise mit Bewährungszeit auszusetzen. Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, so ist die Höhe dieser Strafe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen, so gilt die Befugnis nur, wenn die Summe der Strafen zwei Jahre nicht übersteigt.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 gilt nicht,

1. wenn sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa die Entscheidung über einen Gnadenerweis allgemein oder im Einzelfall, insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung, vorbehalten hat,
2. wenn eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen der Strafaussetzung widerspricht.

§ 18

Voraussetzungen für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung

Gnadenweise Strafaussetzung darf nur gewährt werden, wenn in den Lebensverhältnissen der verurteilten Person nach deren Straftat besondere Anhaltspunkte erkennbar geworden

sind, die erwarten lassen, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird und im Übrigen keine überwiegenden Gründe für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sprechen.

§ 19

Auflagen und Weisungen

- (1) Der verurteilten Person können für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen oder Weisungen erteilt werden; diese dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der verurteilten Person stellen. Es kommen namentlich Auflagen und Weisungen entsprechend den §§ 56b, 56c, 56d Abs.1 des Strafgesetzbuches oder solche entsprechend den §§ 10, 15 Abs. 1, §§ 23, 24 des Jugendgerichtsgesetzes in Betracht. Die Weisung, sich für die Dauer oder den Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen, darf nur bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe erteilt werden.
- (2) Bei Auflagen kommt in erster Linie die Auflage der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens in Betracht. Geldauflagen sollen nur erteilt werden, wenn erwartet werden kann, dass die verurteilte Person sie aus eigenen Mitteln, über die sie selbst verfügen darf, erfüllen kann.
- (3) Die verurteilte Person ist anzuweisen, während der Bewährungszeit der Gnadenbehörde jeden Wechsel ihres Wohnortes oder ihrer Anschrift mitzuteilen.
- (4) Um den mit der gnadenweisen Strafaussetzung erstrebten Zweck zu erreichen, können Auflagen oder Weisungen auch nachträglich durch andere ersetzt werden.
- (5) Wird die gnadenweise Strafaussetzung zurückgenommen oder widerrufen, so ist entsprechend § 56f Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu verfahren.

§ 20

Dauer der Bewährungs- und Unterstellungszeit

- (1) Die Bewährungszeit beträgt in der Regel drei Jahre, in leichten Fällen zwei Jahre, höchstens aber fünf Jahre.
- (2) Die Gnadenbehörde kann nachträglich die Bewährungszeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verlängern. Eine nachträgliche Abkürzung der Bewährungszeit ist angezeigt,

wenn die Lebensführung der verurteilten Person erwarten lässt, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird und die weitere Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht erforderlich erscheint.

- (3) Wird eine verurteilte Person der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt, soll die Unterstellungszeit in der Regel ein Jahr nicht übersteigen. Sie kann bis auf das Höchstmaß der Bewährungszeit verlängert werden.

§ 21 Belehrung

- (1) Bei der Bekanntgabe der gnadenweisen Strafaussetzung ist die verurteilte Person darauf hinzuweisen, dass sie mit dem Widerruf des Gnadenerweises und der Vollstreckung der Strafe rechnen muss, wenn sie die erteilten Auflagen oder Weisungen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder sich sonst innerhalb der Bewährungszeit nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei verhält. Sind der verurteilten Person bei der Bewilligung der gnadenweisen Strafaussetzung Auflagen oder Weisungen erteilt worden, so ist sie darüber zu belehren, dass im Falle einer Zurücknahme oder eines Widerrufs kein Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung hierfür erbrachter Leistungen besteht.
- (2) Die Belehrung hat mündlich zu erfolgen. Über die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der verurteilten Person zu unterzeichnen ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der mündlichen Belehrung abgewichen werden.
- (3) Die Belehrung kann einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes bei der Gnadenbehörde übertragen werden. Wohnet die verurteilte Person in einem anderen Ort als dem Sitz der Gnadenbehörde, so kann das für diesen Ort zuständige Amtsgericht um die Belehrung ersucht werden. Befindet sich die verurteilte Person in Strafhaft, so erfolgt die Belehrung durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt.
- (4) Bei minderjährigen verurteilten Personen ist den gesetzlichen Vertretern eine Abschrift der Niederschrift über die Belehrung zu übersenden.

§ 22 Zurücknahme der Strafaussetzung

- (1) Werden der Gnadenbehörde nachträglich Tatsachen bekannt, die einen Gnadenerweis ausgeschlossen hätten, so kann sie die gnadenweise Strafaussetzung wieder zurücknehmen. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob die Verlängerung der Bewährungszeit oder die Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen an die verurteilte Person oder die Verlängerung der Unterstellungszeit die Zurücknahme der gnadenweisen Strafaussetzung entbehrlich macht.
- (2) Vor der Entscheidung soll der verurteilten Person, gegebenenfalls auch den gesetzlichen Vertretern, Gelegenheit zur Anhörung oder zur Äußerung gegeben werden.
- (3) § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa gnadenweise Strafaussetzung bewilligt, so ist die Entscheidung der Ministerin oder des Ministers der Justiz, für Integration und Europa einzuholen.

§ 23

Widerruf der Strafaussetzung

- (1) Ist im Gnadenwege die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden, kann ein Gnadenerweis widerrufen werden, wenn die verurteilte Person innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden ist oder gröblich oder beharrlich gegen Auflagen oder Weisungen verstoßen hat.
- (2) Die Gnadenbehörde kann von einem Widerruf absehen, wenn es genügt, weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder die Bewährungszeit oder die Unterstellungszeit zu verlängern.
- (3) Ein Verstoß gegen eine Weisung nach § 19 Abs. 3 allein begründet den Widerruf der Strafaussetzung nicht.
- (4) § 22 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Entscheidung ist der verurteilten Person, sofern deren Anschrift bekannt ist, unter Mitteilung der Widerrufsründe zu eröffnen. § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 24 Überwachung

- (1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung der verurteilten Person. Sie prüft mindestens in Abständen von sechs Monaten und gegen Ablauf der Bewährungszeit, ob sich die verurteilte Person bewährt hat und den ihr erteilten Auflagen und Weisungen nachgekommen ist. Für die Ermittlungen gilt § 9 entsprechend.
- (2) In Fällen von geringerer Bedeutung, in denen keine Auflagen oder Weisungen gemacht worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.
- (3) Die Strafverfolgungsbehörden haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, dass sich die verurteilte Person nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei geführt hat.

§ 25 Schlussentscheidung

- (1) Hat sich die verurteilte Person während der Bewährungszeit bewährt, so ist die Gnadenbehörde befugt, die ausgesetzte Strafe zu erlassen.
- (2) Zu der Schlussentscheidung ist die Gnadenbehörde befugt, die die gnadenweise Strafaussetzung bewilligt hat. Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft sind hierzu ermächtigt, wenn sie nach § 30 Abs. 1 Satz 3 einer Beschwerde abgeholfen haben.
- (3) Hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Strafaussetzung bewilligt, so sind der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa die Vorgänge mit einem Bericht über das Ergebnis der Schlussermittlungen vorzulegen.

Vierter Abschnitt Gnadenweise Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

- ### § 26
- Befugnis der Gnadenbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

- (1) Die Gnadenbehörde ist befugt, Sperrfristen zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren sowie Fahrverbote, auf die durch gerichtliche Entscheidung erkannt worden ist, aufzuheben oder zu verkürzen.
- (2) Die Aufhebung oder Verkürzung der Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots kann von der Gnadenbehörde auch auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden.
- (3) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Richtlinien zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Die gnadenweise Aufhebung oder Verkürzung einer Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots darf von der Gnadenbehörde nur dann gewährt werden, wenn die weitere Vollstreckung zu erheblichen und außergewöhnlichen Nachteilen führen würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Nachteile bereits bei der Bemessung der Sperrfrist beachtet worden sind. Als erhebliche Nachteile sind in der Regel die Beeinträchtigung der beruflichen Fortentwicklung, der Sicherheit des Arbeitsplatzes oder der familiären Stellung der verurteilten Person anzusehen.

Fünfter Abschnitt

Gnadenweise Gewährung von Strafausstand

§ 28

Gewährung von Strafausstand

Gnadenweiser Strafausstand darf nur auf bestimmte Zeit und nur dann bewilligt werden, wenn er besondere, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile für die verurteilte Person vermeidet und das öffentliche Interesse an der sofortigen oder ununterbrochenen Vollstreckung, insbesondere das Sicherheitsinteresse, dem nicht entgegensteht. Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafausstand nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen. Der Strafausstand wird auf die Strafzeit nicht angerechnet.

§ 29

Zuständigkeit bei gnadenweiser Gewährung von Strafausstand

- (1) Über die gnadenweise Gewährung von Strafausstand entscheidet die Gnadenbehörde.
- (2) Die Bewilligung von Strafausstand, der ein Jahr übersteigt, steht der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu. Die einjährige Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Straferkenntnisses und im Falle eines Widerrufs einer zunächst bewilligten Strafaussetzung mit der Unanfechtbarkeit des Widerrufs. Nach Beginn der Strafverbüßung läuft eine neue einjährige Frist, die sich nach der Gesamtdauer der Strafunterbrechungen bestimmt.
- (3) Bei Strafunterbrechungsgesuchen ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen beziehungsweise die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter der Bundeswehr zu hören.
- (4) Ist Anschlussvollstreckung vorgemerkt, so ist auch die dafür zuständige Strafvollstreckungsbehörde zu beteiligen.

Sechster Abschnitt Beschwerden

§ 30 Beschwerden

- (1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Gnadenbehörde entscheidet die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa. Die Gnadenbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den §§ 17, 26 und 29 der Beschwerde abhelfen. Diese Befugnis steht auch der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu, wenn die Gnadenbehörde der Beschwerde nicht abhilft.
- (2) Beschwerden hemmen die Vollstreckung nicht. Die Gnadenbehörden können die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde vorläufig einstellen oder von Zwangsmaßnahmen absehen, sofern neue, gewichtige Gnadengründe glaubhaft dargelegt werden und die Beschwerde deshalb nicht aussichtslos erscheint. Die gleiche Befugnis steht der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu, wenn die Gnadenbehörde der Beschwerde nicht abgeholfen hat.

- (3) Für den Bericht an die Ministerin oder den Minister der Justiz, für Integration und Europa gelten die §§ 13 und 14.

Siebter Abschnitt Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen

§ 31 Registerführung

- (1) Die Geschäftsstelle der Gnadenbehörde führt für Gnadensachen ein Register. Das Nähere regelt ein Erlass.
- (2) In das Register werden alle bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche und alle sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen. Gesuche, die ausschließlich Gerichtskosten betreffen, werden nicht eingetragen.
- (3) Jedem Gnadenverfahren wird eine besondere Nummer des Registers zugeordnet, auch wenn für mehrere verurteilte Personen ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.
- (4) Weitere Gesuche, die dieselbe Person und dieselbe Verurteilung einschließlich der Kosten betreffen, sind nicht besonders einzutragen, wenn sie vor endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen. Wird eine von einer Gnadenbehörde getroffene Entscheidung beanstandet, so gilt sie nicht als endgültige Erledigung. Erfolgt nach diesen Regeln eine Neueintragung, so wird bei der früheren Eintragung auf die neue Registernummer verwiesen.
- (5) Zu dem Register wird ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namenverzeichnis nach den Namen der verurteilten Personen geführt.

§ 32 Aktenführung

- (1) Die Gnadenvorgänge werden nicht in die Akten eingeklebt, sondern in einem für jede verurteilte Person anzulegenden Gnadenheft gesondert bei den Akten verwahrt. Bei Versendung der Akten sind die Gnadenhefte grundsätzlich zurückzubehalten.

- (2) Gesuche, die lediglich Gerichtskosten betreffen, gehören nur dann zu den Gnadenakten, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gesuch um Straferlass oder einem sonstigen Gnadenerweis im Zusammenhang stehen.
- (3) Auf der ersten Umschlagseite des Gnadenheftes werden Name, Beruf und die Anschrift der verurteilten Person sowie das Aktenzeichen angegeben. Hat die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa einen Bericht erbeten, so wird ein entsprechender Vermerk auf der ersten Umschlagseite auffällig angebracht.
- (4) Das Aktenzeichen des Heftes wird gebildet durch die Bezeichnung „ Gns “ und die sich aus dem Register ergebende nächste Eintragsnummer. Sobald ein Heft eine neue Nummer erhält, wird die frühere Nummer auf der Hülle des Heftes durchgestrichen. Das Heft wird nach Erledigung des Gnadenverfahrens bei den Straftakten aufbewahrt.
- (5) Das Gnadenheft wird mit den Hauptakten vernichtet.

§ 33 **Statistische Erhebungen**

Die Gnadenbehörden teilen jährlich bis zum 15. Februar der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa die Zahl der eingegangenen Gnadengesuche, die Art der Gnadenentscheidungen sowie die erfolgten Widerrufsentscheidungen aus dem abgelaufenen Jahr mit.

Achter Abschnitt **Inkrafttreten**

§ 34 **Inkrafttreten**

Diese Gnadenordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 28 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJIE v. 21.10.2010 (4100 - III/A 1 - 2010/1501 - III/A) - JMBl. S. 341-

- Gült.-Verz. Nr. 3103 -

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

I.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z.B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine

nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher - wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt - stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist

(§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbeehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen

oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

3. Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehahndung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehahndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2011 im Bundesanzeiger Nummer 155/10 (S. 3431) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2011 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

Für das gesamte Bundesgebiet einheitlich:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	142,80 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	61,20 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	40,80 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	20,40 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	173,40 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	91,80 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	71,40 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	51,00 Euro

II. für Verpflegung:

Frühstück	47,00 Euro
Mittagessen	84,00 Euro
Abendessen	84,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2010. Bek. d. Präs. d. OLG v. 8.11.2010 (2323 E – II/1 - 2744/09) – JMBl. S. 349 –

An der Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst im Jahr 2010 haben insgesamt 54 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
30 Rechtspflegeranwärterinnen	8 Rechtspflegeranwärterinnen
8 Rechtspflegeranwärter	1 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	3 Aufstiegsbeamtinnen
2 Aufstiegsbeamte	
Gesamt: 42	Gesamt: 12

53 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Eine Kandidatin hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	9	16,67	5	11,91	4	33,33
Befriedigend	29	53,70	23	54,76	6	50,00
Ausreichend	15	27,78	13	30,95	2	16,67
Nicht bestanden	1	1,85	1	2,38	0	0,00
	54	100,00	42	100,00	12	100,00

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zum Ministerialdirigenten : Leitender Ministerialrat Dr. Michael Borchmann;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialrat (A 16) Dr. Alexander Böhmer;
- zum Ministerialrat (A 16) : Richterin am Landgericht Annel Zubrod
- unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit -;
- zum Ministerialrat (A 16) : Regierungsdirektor Ralf Bingel;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Michael Konrad Bude;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Sandra Fehling und Julia Maschmeyer;
- zum Amtsrat : Amtmann Axel Goldbach und Boris Silz;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Susanne Bubitsch.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent : Staatsanwalt Holger Buchhold und Alexander Badle.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Richterin am Landgericht Rotraud Löffert in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur Regierungsrätin : Justizangestellte Elisabeth Römer in Frankfurt am Main -
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am
Arbeitsgericht : Richter auf Probe Sebastian Langendorf und Tim Schömig
in Wiesbaden - beide unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Meinhard Goldmann wurde von Heringen (Werra) nach
Bad Hersfeld verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Helmut Kitz mit dem Amtssitz in Heppenheim und Notarin Sigrid Meyer mit dem Amtssitz in Roßdorf.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Gerhard Walter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Manfred Seitz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Hartmut Paeschke mit dem Amtssitz in Offenbach am Main und Notar Dr. Werner Günther mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor

(mit Amtszulage)

: Leitender Regierungsdirektor Jörg-Uwe Meister in Kassel I;

zum Leitenden

Regierungsdirektor

: Regierungsdirektor Dieter Heinzmann in Darmstadt
-Fritz-Bauer-Haus- und Frank Lob in Frankfurt am Main I;

zur Regierungsdirektorin

: Regierungsberrätin Gisela Koerner in Frankfurt am Main I;

zum Regierungsdirektor

: Regierungsberrat Franz Josef Pfeifer in Dieburg und Uwe
Röhrig in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-;

zur Regierungsberrätin

: Regierungsrätin Stephanie Schmid in Weiterstadt;

zum Regierungsberrat

: Regierungsrat Dr. Volker Fleck in Schwalmstadt;

zur Psychologieberrätin

: Psychologierätin Sabine Nannt in Frankfurt am Main III;

- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Robert Allan Becht in Weiterstadt;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Axel Schirmer in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Maria Bauer in Wiesbaden;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Bärbel Weps-Dannowski in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Anja Glotzbach und Petra Maciosek in Rockenberg, Ursula Hoffmann in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektor Matthias Gerber bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen und Lars Witzel in Rockenberg;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Erhard Temme in Kassel I;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Silke Costa-Lemos in Frankfurt am Main III;
- zum Oberinspektor : Inspektor Thomas Pfeil-Löffler in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Dirk Pohlmann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Matthias Bache in Kassel I und Dirk Kimmel in Weiterstadt, Amtsinspektor im JVD Kurt Müller in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-;
- zum Inspektor : Inspektoranwärter Klaus Ackermann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugsdienst und Diplom-Sozialarbeiter Markus Pezold in Rockenberg -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Hermann Beinroth in Butzbach, Karl-

Ludwig Ober in Dieburg, Peter Kappelmann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle ADV-Leitstelle, Frank Hofmann und Michael Müller in Kassel I, Uwe Rux in Wiesbaden;

zum Amtsinspektor
(mit Amtszulage)

: Amtsinspektor Heinz-Dieter Dudene in Darmstadt
-Fritz-Bauer-Haus-;

zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage)

: Betriebsinspektor Manfred Löffert in Butzbach und Walter Todt in Schwalmstadt;

zum Pflegevorsteher

: Oberpfleger Achim Hinderer in Kassel I;

zur Amtsinspektorin
im JVD

: Hauptsekretärin im JVD Ines Mais in Frankfurt am Main III;

zum Amtsinspektor
im JVD

: Hauptsekretär im JVD Michael Harke und Stephan Heidrich in Butzbach, Uwe Dehne und Michael Scholz in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Thomas Kaup in Dieburg, Peter Fuchs und Walter Sennlaub in Frankfurt am Main I, Werner Rehorn in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Mathias Völker in Hünfeld, Dieter Günther, Ralf Völker, Peter Wagner und Michael Weckesser in Kassel I, Dieter Dworschak in Rockenberg, Michael Brestel in Weiterstadt, Thomas Müller in Wiesbaden;

zum Amtsinspektor

: Hauptsekretär Wolfgang Schulz bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen;

zum Betriebsinspektor

: Hauptwerkmeister Holger Schwab in Kassel I, Thomas Lumpe in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Günter Schmerer in Schwalmstadt und Guido Schlosser in Wiesbaden;

- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD Birte Sandrock in Kassel I;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretär im JVD Stefan Müller in Butzbach, Stephan Martin und Marco Miegel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Patrick Grimmeisen, Sammy Lust und Sascha Metzler in Dieburg, Heiko Link und Silvio Marx in Frankfurt am Main I, Guido Kiesling und Christian Neuburger in Frankfurt am Main III, Marco Schindler in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Björn Dorn, Stefan Konheiser und Oliver Lehmann in Hünfeld, Achim Klug, Meik Müllner und Matthias Schmelzer in Kassel I, Matthias Volz in Rockenberg, Waldemar Cebula und Jochen Klug in Weiterstadt, Nick Richter in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Juliette Caramel in Kassel I;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Bert Hermann in Butzbach, Ralf von Diepenbroek bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen und Volker Heinz in Weiterstadt;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Christian Andreas Wolf bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt und Carlos Rodríguez Garcia in Rockenberg;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Marco Hyba in Frankfurt am Main I;
- zur Obersekretärin
im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Janine Notopol in Dieburg -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-, Obersekretärin im JVD a. D. Anette Weber in Frankfurt am Main III -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- zum Obersekretär
im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Michael Mündelein, Steffen Niebergall und Andreas Riedmann in Butzbach, Nico Walter

- in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Daniel Müller in Frankfurt am Main III, Alexander Habeck in Kassel I, Jörn Mager in Rockenberg, Sebastian Geyer und Jens Wiesenfeld in Weiterstadt, Jörg Brauer in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Oberwerkmeister : Handwerksmeister im Beschäftigungsverhältnis Marcus Nolte in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt- und Timo Kehm in Rockenberg -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Beschäftigungsverhältnis Annika Sternberg in Kassel I -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Beschäftigungsverhältnis Gökhan Randa in Gießen -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Ramona Meinel in Frankfurt am Main III, Marina Wahl in Kassel I, Karoline Schramm in Rockenberg und Ida Baroth in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;
- zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Tobias Kresse und Stephan Sternke in Butzbach, Donatello Verardi in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Mario Weyand in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus-, Daniel Bormann, Christian Granzow und Christoph Wiegand in Kassel I, Jörn Münch und Jörg Markus Stuhlmacher in Rockenberg, Lars Störmer und Steffen Völker in Schwalmstadt, Patrick Buch, Michael Burggraef und Timo Voos in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;
- zur Sekretärin
anwärterin : Beschäftigte Sandra Sauer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-
Suzana Hakert und Michaela Jung in Frankfurt am Main I,

Melanie Hofmann in Frankfurt am Main III, Nina Reising bei dem H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-, Diana Grune, Ines Harnisch, Daniela Hiegemann und Swantje Weber bei dem H.B. Wagnitz Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Sarah-Lena Bock und Christina Richardt bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Anika Knauff in Kassel I, Anita Bohnes in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Daniela Bach in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;

zum Sekretäranwärter : Beschäftigter im JVD Jörg Kleber bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle ADV-Leitstelle -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-.

Regierungsrat Gerrit Holzapfel in Hünfeld, Medizinalrätin Dr. Simone Dorn in Frankfurt am Main I, Medizinalrat Dietmar Kuhleemann in Kassel I, Inspektorin Birgit Brock-Amthor, Anja Heinze und Tabea Matthies in Wiesbaden, Inspektor Thorsten Prietz in Kassel I, Obersekretärin im JVD Sandy Engelhardt in Frankfurt am Main III, Oberwerkmeister Swen Schlüter-Jäger in Butzbach und Krankenpfleger Knut Köpper in Butzbach wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Dieter Heinzmann v. d. H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug a. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Psychologiedirektor Volker Finis v. d. JVA Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt- a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug, Regierungsoberärztin Birgit Wetter v. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen a. d. JVA Kassel I, Regierungsrätin Stephanie Schmid v. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug a. d. JVA Weiterstadt, Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Frankfurt am Main III und Gerrit Holzapfel v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Hünfeld, Oberamtsrätin Birgit Kannegießer v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Amtsrat Richard Schnopp v. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtmann Rainer Stumpf v. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus- a. d. JVA Gießen, Inspektorin Christine Köhler v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Hauptsekretärin im JVD Ilonka Henrichs v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Rockenberg, Beschäftigter Pascal Décarpes v. d. JVA Wiesbaden a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Wigbert Baulig in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-,
Medizinaldirektorin Helena Spetlikova in Weiterstadt, Amtsrat Artur Schmidt in Gießen,
Amtmann Holger Dewald in Frankfurt am Main I und Alfred Schäfer in Weiterstadt,
Oberinspektorin Monika Ehrmann in Frankfurt am Main III, Oberinspektor Harald Hißner
in Butzbach, Amtsinspektor im JVD Reinhard Bauer und Heinrich Frahs in Darmstadt -
Fritz-Bauer-Haus-, Hermann Schickedanz in Frankfurt am Main I, Bernhard Mazura in
Kassel I, Herbert Borgerding und Hans Weppler in Schwalmstadt, Rainer Loos und
Walter Schäfer in Wiesbaden, Betriebsinspektor Reinhold Schwendner in Butzbach und
Wilfried Tag in Rockenberg, Hauptsekretärin im JVD Andrea Grotzki in Frankfurt am Main
III, Hauptsekretär im JVD Joachim Hesse in Kassel I und Heinz Berger in Schwalmstadt,
Abteilungsschwester Babette Fey in Fulda.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretär im JVD Nico Walter in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und
Obersekretärinwärter im JVD Ingo Fennel in Butzbach.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des
regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu
in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder ein Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder ein Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 272) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1-5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen

suchen zum 1. August 2011

Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter

für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und ist in theoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte unterteilt. Die Studienabschnitte erfolgen an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel, die praktischen Ausbildungszeiten in den hessischen Justizvollzugsbehörden. Bei erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung und Vorliegen sämtlicher beamtenrechtlicher Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Die anschließende Verwendung erfolgt in einer Funktion der mittleren Führungsebene in einer Behörde des hessischen Justizvollzugs oder der einer Sachbearbeitung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Einstellungsvoraussetzung ist Abitur, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Neben Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft und Entscheidungskompetenz wird von den Bewerberinnen und Bewerbern eine gute Organisationsfähigkeit erwartet. Wünschenswert sind darüber hinaus Initiative, Kreativität, soziale Kompetenz und die Fähigkeit zu betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln. Berufliche Erfahrungen oder im Rahmen eines Studiums erworbene Rechtskenntnisse sind von Vorteil.

Nach § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes können Beamtinnen und Beamte des mittleren Vollzugs- und

Verwaltungsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Aufstieg zugelassen werden.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen sind bis zum

31. Dezember 2010

an den Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H.B.Wagnitz-Seminar –, Josef-Baum-Haus 1, 65199 Wiesbaden, zu senden.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Fuchs-Jürgens (Tel. 0611/46806-38).

BUCHBESPRECHUNG

Schricker/Loewenheim,
Urheberrecht, 4. Auflage.
2010, 2532 S., in Leinen, 198,- Euro

Verlag C. H. Beck - München

Kaum ein Rechtsgebiet ist derart schnellen Wandlungen unterworfen wie das Urheberrecht. Das Problem noch bis dato unbekannter Nutzungsarten fordert die Rechtspraxis ebenso heraus wie aktuell diskutierte Fragen, etwa nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Google Buchsuche.

Den Verfassern des nun in 4. Auflage vorgelegten Kommentars zum Urheberrecht von Schricker/Loewenheim ist es wiederum gelungen, ein Standardwerk vorzulegen, das in gewohnt wissenschaftlich gründlicher und übersichtlicher Form alle urheberrechtlichen Probleme beleuchtet. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Februar 2010, teilweise auch darüber hinaus wie beispielsweise bei der praxisrelevanten Frage der Rechte an der Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch Verteileranlagen. Es umfasst sowohl das Urhebergesetz als auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Eingearbeitet wurden unter anderem das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2. Korb) von 2007, das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums von 2008 sowie die Umsetzung der enforcement-Richtlinie in 2008. Nicht unerwähnt bleiben sollte das sehr gute Sachverzeichnis und die hilfreiche Entscheidungsübersicht betreffend das Recht am eigenen Bild.

Der Kommentar bietet damit dem im Bereich des Urheberrechts tätigen Praktiker eine verlässliche und hervorragend fundierte Quelle auf dem neuesten Stand.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2010

Anette Theimer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

JSekr. 'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.